

eingeladen. Beide Kantone weisen den Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens zurück und geben zu bedenken, dass es keine absolute Sicherheit gebe und keine Behörde solche Ereignisse je mit absoluter Sicherheit verhindern könne. Sie weisen darauf hin, dass die Risiken verschiedenartiger menschlicher Tätigkeiten nicht exakt berechnet und auch kaum miteinander verglichen werden können, da bei deren Beurteilung immer auch subjektive Momente eine Rolle spielen. Es gelte nun, die Risiken und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen der chemischen Industrie zu überprüfen und entsprechende Lehren daraus zu ziehen.

2. Für die Bewältigung von Katastrophen mit radiologischen und chemischen Auswirkungen wurde 1981 das Konzept des koordinierten AC-Schutzdienstes geschaffen. Nach diesem Konzept müssen Kantone und Gemeinden Katastrophenstäbe einsetzen, diese entsprechend ausbilden und die dafür nötigen Unterlagen bereitstellen, so dass sie auch in Friedenszeiten in der Lage sind, die Bevölkerung innert weniger Stunden zu schützen und die Führungskontrolle während der Katastrophe aufrechtzuerhalten.

Eine durch Fehlbedienung ausgelöste Explosion einer Atomwaffe kann die Region Basel auch in Friedenszeiten innert drei bis vier Stunden nachhaltig verstrahlen. Bei einer gegen die Auswirkungen einer solchen Explosion gerüsteten Organisation sind auch die möglichen Auswirkungen eines Kernkraftwerk-Unfalles im wesentlichen abgedeckt. Das rasche Alarmsystem in der Umgebung der Kernkraftwerke ergänzt die ohnehin bestehende Katastrophenorganisation der betroffenen Kantone und Gemeinden. Die konkrete Machbarkeit der standortbezogenen Notfallschutzmassnahmen für das Kernkraftwerk Kaiseraugst wird jedoch im nuklearen Baubewilligungsverfahren noch nachzuweisen sein.

3. Wie bereits festgestellt, können Risiken verschiedenartiger menschlicher Tätigkeiten kaum miteinander verglichen werden. Sicherheit kann überdies nie absolut gewährleistet werden. Sie wird für die schweizerischen Kernkraftwerke dadurch angestrebt, dass das Risiko durch stetige Anstrengungen laufend vermindert wird. Dabei sind alle Sicherheitsmassnahmen zu treffen, welche nach dem Stand der Technik und der Betriebsführung einen Beitrag zur weiteren Herabsetzung des Risikos leisten. Die schweizerischen Kernkraftwerke werden dabei so ausgelegt und betrieben, dass sie gegen technisches und menschliches Fehlverhalten mehrfach geschützt sind. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf den Bericht «Sicherheit der Kernkraftwerke» vom 14. November 1980 der Geschäftsprüfungskommission an den Nationalrat.

4. Industrie und Kantone haben bereits früher wesentliche Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Schadereignissen getroffen. Die Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat aber den Ruf nach zusätzlichen Massnahmen im Bereich Katastrophenschutz geweckt. Die Beurteilung der Chemie-Risiken muss dabei auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Risiken und die Sicherheitsmassnahmen der chemischen Industrie sind zu überprüfen, und es sind – unter klaren Regeln des Rechts und unter Wahrung unserer ordnungspolitischen Grundsätze – Vorkehren zu treffen, mit denen das Risiko weiter vermindert werden kann. Dabei wird es darum gehen, bereits bestehende gesetzliche Vorschriften (z. B. Art. 10 Umweltschutzgesetz) rasch zu vollziehen, eine Störfallverordnung zu erarbeiten und das Umweltschutzgesetz wo nötig zu ergänzen. Zu diesem Zweck setzt der Bundesrat eine Expertenkommission ein. Im Rahmen dieser Expertenkommission wird auch zu klären sein, wie weit die staatliche Kontrolle der Sicherheit im Chemiebereich auszubauen ist.

5 und 6. Der Bundesrat anerkennt, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Massnahmen ergriffen haben, um den Energieverbrauch einzuschränken. Diese Massnahmen reichen allerdings nicht aus, um einen Verzicht auf die Kernenergie zu ermöglichen. Die Versorgung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der chemischen Industrie ist indes nicht Sache des Bundes. Der Kanton Basel-Stadt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass

seine Elektrizitätsversorgung dank Beteiligungen an Wasserkraftwerken bis auf weiteres gesichert sei. Weitere Verbesserungen sind möglich. Beide Kantone stellen zudem die Frage, ob Produktionssteigerungen automatisch mit höherem Energieverbrauch verbunden sein müssen, und verweisen auf unausgeschöpfte Sparmöglichkeiten.

Le président: L'interpellateur n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

86.136

Interpellation Schnider-Luzern Hofdüngeranlagen. Finanzierung

Interpellation Schnider-Lucerne Engrais de ferme. Financement des installations de stockage

Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 1986

Im Hinblick auf einen umfassenden Gewässerschutz kommt der baldigen Sanierung der mangelhaften Hofdüngeranlagen (Güllengruben, Festmistlagerplätze, Entmistungseinrichtungen usw.) eine grosse Bedeutung zu. Allerdings sind entsprechende Sanierungen mit einem beträchtlichen Kapitalaufwand verbunden, den viele Landwirte nicht ohne öffentliche Beihilfe tragbar finanzieren können.

In diesem Zusammenhang erbitte ich Auskunft auf folgende Fragen:

Ist der Bundesrat bereit, im Interesse eines umfassenden Gewässerschutzes

a. als Sofortmassnahme die Sanierung der nicht gewässerschutzkonformen Hofdüngeranlagen durch eine Aufstokkung der Investitions- und Meliorationskredite wirksam zu unterstützen und

b. als mittelfristige Finanzierungslösung im Rahmen der laufenden Revision des Gewässerschutzgesetzes die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass der Bau und die Sanierung von Hofdüngeranlagen durch Gewässerschutzkredite subventioniert werden kann?

Texte de l'interpellation du 11 décembre 1986

L'assainissement à brève échéance des installations défectueuses de stockage des engrais de ferme (fosses à purin, dépôts d'engrais solides, installations servant à éliminer les engrais, etc.) a une grande importance si on veut garantir la protection des eaux sur tous les plans. Toutefois de telles mesures exigent des investissements considérables que beaucoup de paysans ne sauraient financer sans une aide de la collectivité.

En l'occurrence, je demande à être renseigné sur les points suivants:

Le Conseil fédéral est-il prêt, aux fins d'assurer une protection complète des eaux:

a. à soutenir efficacement, en tant que mesure d'urgence, l'assainissement des installations de stockage des engrais de ferme en augmentant les crédits versés pour financer les investissements et les ouvrages d'améliorations et

b. à faire en sorte, pour assurer à moyen terme le financement des travaux requis par la construction d'installations de stockage d'engrais de ferme ou la réparation de telles installations, que la révision en cours de la loi sur la protection des eaux crée les bases légales permettant de subventionner ces travaux par des crédits affectés à cette protection?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Ammann-St. Gallen, Aregger, Bäumlin, Blunschy, Bréla, Bühler-Tschappina, Butty, Camenzind, Cavadini, Columberg, Coutau, Darbellay, Eisenring, Fehr, Flubacher, Geissbühler, Giger, Graf,

Hari, Hess, Hofmann, Jeanneret, Jung, Kühne, Künzi, Landolt, Lanz, Loretan, Müller-Bachs, Müller-Scharnachtal, Müller-Wilberg, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Perey, Petitpierre, Pfund, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Seiler, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Wanner, Wellauer, Ziegler (57)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Bericht der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission «über die finanzielle Förderung von Anlagen zur Hofdüngerlagerung», den die beiden Bundesämter Landwirtschaft und Umweltschutz im März 1983 gemeinsam veröffentlicht haben, kommt zum Schluss, dass die Sanierung der Hofdüngeranlagen im Sinne eines umfassenden Gewässerschutzes absolut notwendig ist. In diesem Bericht wird auch erkannt, dass für den einzelnen Landwirt und Familienbetrieb die Finanzierung vielfach zu teuer und ohne finanzielle Beihilfe nicht durchführbar ist. Der Bundesrat hat denn auch bei der Beantwortung früherer parlamentarischer Vorstösse versprochen, die Landwirte finanziell stärker zu unterstützen. Die Dringlichkeit des Problems gestattet es allerdings nicht, noch länger zuzuwarten. Zudem verlangen verschärfte Bestimmungen im Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz sowie das bundesgerichtliche Verbot der Austragung von Gülle auf gefrorenen und schneebedeckten Böden nach unverzüglich realisierbaren Massnahmen.

Gemäss dem eingangs erwähnten Bericht fehlen auf etwa 50 000 Landwirtschaftsbetrieben unseres Landes die erforderlichen Lagerkapazitäten für Gülle. Die Schaffung von zusätzlichem Volumen und der Ersatz ungeeigneter Hofdüngeranlagen erfordert einen Kapitalbedarf von rund 1,5 Milliarden Franken. Davon entfallen alleine 500 Millionen Franken auf dringende Projekte. Die Sanierung der Hofdüngeranlagen kostet pro Betrieb in der Regel 30 000 bis 50 000 Franken. Vor allem Landwirte auf kleinen und mittelgrossen Betrieben sowie im Berggebiet haben Mühe, die dazu notwendigen Investitionen mit Eigenmitteln und ordentlichem Bankkredit auf tragbare Weise zu finanzieren. Selbst grössere Betriebe, die erst kürzlich kapitalaufwendige Investitionen getätigt haben, sind auf Hilfe angewiesen.

Mit einer Aufstockung der Investitions- und Meliorationskredite kann diesen Landwirten auf rasche und unbürokratische Art wirksam geholfen werden. Als rückzahlbare und zinslose Darlehen bieten diese Kredite viele Vorteile. So sind nicht erst zeitraubende Gesetzesrevisionen notwendig und die zur Durchführung der Massnahmen notwendige Infrastruktur ist schon vorhanden. Die zuständigen kantonalen Landwirtschaftlichen Kreditkassen und Meliorationsämter sind nämlich imstande, ohne wesentlichen personellen Mehraufwand eine entsprechende Finanzierungsaktion einwandfrei durchzuführen. Sie bieten zudem auch Gewähr, dass die öffentlichen Gelder zielgerichtet und haushälterisch eingesetzt werden, was schliesslich auch im Interesse der Bundesfinanzen liegt.

Die Aufstockung der Investitions- und Meliorationskredite zur Sanierung der Hofdüngeranlagen ist als Sofortmassnahme gedacht. Für eine mittelfristige Finanzierungsmöglichkeit sollten schon heute die Grundlagen geschaffen werden, dass der Bau und die Sanierung von Hofdüngeranlagen durch Gewässerschutzkredite subventioniert werden können. Es gilt zu bedenken, dass in unserem Land bis heute rund 20 bis 25 Milliarden Franken in öffentliche Abwasserreinigungsanlagen investiert wurden. Als einziger Berufsstand hat die Landwirtschaft dabei nicht partizipiert. Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung sollten die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Hofdüngeranlagen über Gewässerschutzkredite subventioniert werden können. Der Gewässerschutz liegt ja nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern er muss ein vordringliches Anliegen der ganzen Bevölkerung sein.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1987

Die Bedeutung der Massnahme im Rahmen des Gewässerschutzes ist prioritär. Der Bundesrat hat denn auch mit Wirkung ab 1. August 1987 die Verordnung vom 14. Juni 1971 über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungsverordnung) geändert. Diese Aenderung ermöglicht neu die Förderung von Düngeranlagen in der voralpinen Hügellzone und erhöht zugleich die Beitragssätze für die Bergzonen II bis IV. Selbstverständlich sind die Kantone gehalten, diesbezüglich ihren Beitrag zu leisten, damit die Stützungs-massnahme des Bundes ihre Wirkung entfalten kann.

Vor allem aber Ueberlegungen zum Verursacherprinzip, der Umstand, dass Düngeranlagen keine eigentlichen Gewässerschutzanlagen, sondern Bestandteil jedes Viehhaltungsbetriebs sein müssen, sowie der Zeitgewinn beim Vollzug dieser dringlichen Förderungs-massnahme führten dazu, dass nicht – wie in der Interpellation verlangt – das Gewässerschutzgesetz, sondern das Landwirtschaftsgesetz als Rechtsgrundlage herangezogen wurde. Betriebe im Talgebiet können Hilfe aus den landwirtschaftlichen Investitionskrediten beanspruchen.

a. Die verlangte Sofortmassnahme ist mit der Aenderung der Bodenverbesserungsverordnung im wesentlichen erfüllt worden. Im weiteren hat der Bund bei den landwirtschaftlichen Investitionskrediten in den letzten Jahren beträchtliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Es liegt an den Kantonen, die Prioritäten so festzulegen, dass die vorhandenen Mittel vermehrt für die Sanierung der Hofdüngerlager eingesetzt werden.

b. Aus den erwähnten Gründen wurde bei der Förderungs-massnahme des Bundes auf die bereits bestehende Rechtsgrundlage im Landwirtschaftsgesetz abgestellt. Gegen eine Anpassung des Gewässerschutzgesetzes als Rechtsgrundlage für Förderungs-massnahmen in der Landwirtschaft sprechen vor allem rechtliche Gründe: Der Grundsatz des Gewässerschutzgesetzes, dass nur Beiträge an öffentlich-rechtliche Aufgaben gewährt werden, würde durchbrochen. Letztlich müssten dann zum Beispiel auch die Inhaber von Heizöltanks Beiträge für Gewässerschutz-massnahmen erhalten.

Le président: L'interpellateur est satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

86.826

Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Risiken potentiell umweltgefährdender Anlagen Interpellation du groupe Adl/PEP Installations dangereuses pour l'environnement

Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986

1. Wie gedenkt der Bundesrat, in Zukunft die Auflagen des Artikels 10 des Umweltschutzgesetzes in der Praxis durchzusetzen, wonach diejenigen, welche Anlagen betreiben oder betreiben wollen oder Stoffe lagern, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, die zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen ergreifen müssen?
2. Wie gedenkt der Bundesrat, die oben angesprochenen Massnahmen in Zukunft zu kontrollieren?
3. Wie können inskünftig bereits vorhandene Berichte und Analysen (z. B. bei Versicherungen) über Risiken einer Anlage den entsprechenden, mit Unfallbekämpfungsaufgaben betrauten Stellen zugänglich gemacht werden?
4. Wie kann künftighin verhindert werden, dass Berichte mit Inhalten, an denen ein öffentliches Interesse besteht,

Interpellation Schnider-Luzern Hofdüngeranlagen. Finanzierung

Interpellation Schnider-Lucerne Engrais de ferme. Financement des installations de stockage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.136
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1475-1476
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 801

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.